

1. Die Gesamtbauer der Ferien in den Veltis, mittleren und höheren Schulen sowie in den Lehr- und Lehrerinneulen anstalten beträgt einschließlich der in die einzelnen Ferienabschnitte fallenden Sonn- und Feiertage fährlich 80 Tage, daneben bleiben bisher anerkannten allgemeinen Feiertage und Feiertage aus feriel. Dagegen sind — abgesehen von gelegentlichen, aus befondere Veranlassung von der zuständigen Stelle ausnahmsweise verfür Anweisung des Unterrichts — etwaige sonstige Schulfreizeiten, Feiertage über die Tage des Umzuges oder 40stündigen Gebet der Vorfahren um, rhenis auch Zahrmassstage, sowie sonstige Schulfrei sein sollen, auf die Gesamtbauer der Ferien zu rechnen. Ob und wie weit auf die Anrechnung der Zeit in eine Schule, die nach § 12 der Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (Erlaß vom 9. Juli 1907) schließen werden mußte, zur Sicherung ordnungsmäßigen Bschreibens der Schüler oder Schülerinnen notwendig ist, bestimmt insbesondere die zuständige Schulaufsichtsstelle.

Leipzig, 9. Dezember. Der Hingelehrer der deutschen Hingewerke Schützenmeister, geriet gestern nachmittags auf ein

1. Vortrag über:
gefallen? 2.
im Bild-Bla
2. Vortrag über:
Tuberkeul
befen? So
Wittchen